

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0897/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8, 11**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 06.09.2025 unter dem Titel „Das Totalversagen im Fall ‚White Tiger‘“ über einen Beschuldigten, der unter dem Decknamen „White Tiger“ Kinderpornographie im Internet verbreitet haben soll. Er sei Teil eines rechtsradikalen Terrornetzwerkes gewesen, das tausende Kinder in Chaträume gelockt haben soll, um sie sexuell auszubeuten, zu erniedrigen oder sie in den Tod zu treiben, schreibt die Zeitung. Dazu zeigt sie ein Fahndungsfoto und ein Porträt des Mannes.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Redaktion ein Foto des Schülers ausweises des Beschuldigten veröffentlicht habe, „unverpixelt und mit voll ausgeschriebenem Vornamen“. Zudem sei der erste Buchstabe des Nachnamens genannt worden. Nach Auffassung des Beschwerdeführers könne der Beschuldigte „aufgrund der Angaben und der Abbildung“ für einen erweiterten Personenkreis – darunter „Familie, Schule, Lehrerkollegium, Behörden“ – identifizierbar sein. Es solle geprüft werden, „ob die Publikation des Fotos des Schülers ausweises des Beschuldigten und des unverpixelten Fotos presseethisch zulässig ist“. Der Beschwerdeführer weist außerdem darauf hin, dass es sich bei dem Beschuldigten „noch um einen Jugendlichen“ handle. Er sieht die Ziffern 8 und 11 verletzt.

Hinweis der Geschäftsstelle: Der Beschuldigte ist nicht mehr 17, sondern bereits 21 Jahre alt zum Zeitpunkt der Berichterstattung.

III. Der Justiziar des Verlags weist die Beschwerde vollständig zurück und kommt zu dem Ergebnis, dass weder ein Verstoß gegen Ziffer 8 noch gegen Ziffer 11 des Pressekodex vorliege. Er nimmt zu den aufgerufenen Ziffern einzeln Stellung.

Zu Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit): Der Verlag argumentiert, dass die identifizierende Berichterstattung gerechtfertigt sei, da es sich um einen „außergewöhnlich schweren Kriminalfall mit erheblichem weltweiten öffentlichen Interesse“ handle. Die Berichterstattung sei nicht bloß auf eine Einzelperson bezogen, sondern betreffe Themen „von übergeordnetem gesellschaftlichem Gewicht“ wie Behördenversagen, internationale Ermittlungen und Gefahren für Kinder im Internet. Die Redaktion habe eine angemessene Abwägung vorgenommen. Der Beschuldigte sei zum Veröffentlichungszeitpunkt 21 Jahre alt und in Untersuchungshaft gewesen – ein Aspekt, der nach der Spruchpraxis des Presserats dazu führe, „dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an identifizierender Berichterstattung regelmäßig anzunehmen ist“. Das verwendete Foto des Schülers ausweises diene laut Stellungnahme der „zeitgeschichtlichen Einordnung“ und nicht der Bloßstellung; der Nachname sei verpixelt und eine vollständige Identifikation daher nicht gegeben. Auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf eine mögliche Wiedererkennbarkeit in einem „erweiterten Personenkreis“ greife nicht, denn der Pressekodex schütze nicht vor jeder denkbaren Wiedererkennung, sondern verlange eine Abwägung – diese falle hier „zugunsten der Berichterstattung aus“. Richtlinie 8.3 sei ebenfalls nicht verletzt. Der Beschwerdeführer irre, wenn er behaupte, der Betroffene sei „noch ein Jugendlicher“. Maßgeblich sei das Alter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Zu Ziffer 11 (Schutz der Jugend): Auch einen Verstoß gegen Ziffer 11 lehnt der Justiziar ab. Der Beschwerdeführer verkenne Sinn und Zweck der Norm: Sie schütze Kinder und Jugendliche als Rezipienten, nicht als Täter oder Beschuldigte. Der besondere Schutz jugendlicher Täter sei eine Frage der Ziffer 8.3, nicht der Ziffer 11. Entscheidend sei, dass die Darstellung im Beitrag für das jugendliche Publikum nicht gefährdend oder überfordernd sei. Die belastenden Inhalte würden ohne „ausschmückende Details“ dargestellt und seien für das Verständnis des Falls notwendig – daher werde die nach Ziffer 11 geforderte Zurückhaltung gewahrt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung aufgrund der erdrückenden Beweislage in diesem Fall keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte, da die Tat in ihrer Art und Dimension eine besondere Schwere besaß; das ermittelnde FBI sprach von Terrorismus. Hinzu kommt ebenfalls, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht mehr jugendlich, sondern bereits volljährig war. Auch im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss stimmte über die Begründetheit der Beschwerde mit 2 Ja-Stimmen, 2-Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen ab, sodass die Beschwerde als unbegründet

bewertet wird und damit insgesamt kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vorliegt.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>